Beschlussvorlage

öffentlich

2026/225

Abteilung	Fachbereich 1
Verfasser(in)	Breukelman, Mirko
Datum	08.10.2026
Aktenzeichen	SGR/26-11-04
TOP	9
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Samtgemeinderat (beschließend)	04.11.2026

Bildung des Samtgemeindeausschusses

Sach- und Rechtslage:

Bei der Abfassung dieser Beschlussvorlage ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass der Samtgemeinderat unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen hat, die Zahl der Beigeordneten von 6 auf 8 zu erhöhen.

Da der Samtgemeindebürgermeister kraft Amtes dem Samtgemeindeausschuss angehört, bestimmt der Rat die Beigeordneten aus seiner Mitte. Der Samtgemeindeausschuss wird gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 und 3 NKomVG neuerdings nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers gebildet. Damit werden die Sitze eines jedes Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben, verteilt. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los, das durch die/den Ratsvorsitzende/n zu ziehen ist.

Für die Bildung des Samtgemeindeausschusses sind folgende Fraktionen zu berücksichtigen:

CDU-Fraktion	17 Sitze
SPD-Fraktion	8 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	2 Sitze
FDP-Fraktion	2 Sitze

Aufgrund der den Fraktionen vorliegenden Berechnungen stehen bei 8 Beigeordneten der CDU-Fraktion 5 Beigeordnete (incl. Vorausmandat gem. § 71 Absatz 3 NKomVG) und der SPD-Fraktion 2 Beigeordnete zu.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die FDP-Fraktion ergeben sich gleiche Höchstzahlen. Die beiden Fraktionen konkurrieren somit um den letzten noch zu vergebenen 8. Sitz. Zwischen diesen Fraktionen findet ein **Losentscheid** durch die/den Ratsvorsitzende/n statt.

Die beim Losentscheid unterlegene Fraktion kann ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden (Grundmandat; § 74 Absatz 1 Nummer 3 NKomVG).

Steht die Anzahl der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Beigeordnetensitze und auch die Abgeordneten mit beratender Stimme fest, werden die entsprechenden Abgeordneten in einem nächsten Schritt von den Fraktionen und Gruppen namentlich bestimmt bzw. benannt (§ 75 Absatz 1 Satz 1 NKomVG).

Für jede/n Beigeordnete/n und Grundmandatar ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen (§ 75 Absatz 1 Satz 3 NKomVG); eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Stellvertreter/innen benennen (§ 75 Absatz 1 Satz 5 NKomVG). Dies trifft grundsätzlich für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die FDP-Fraktion zu, die jedoch wiederum nur mit jeweils 2 Sitzen im Samtgemeinderat vertreten sind und somit keine zwei Stellvertreter/innen bestimmen können. Stellvertreter/innen, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander.

Sodann schlägt im Namen der CDU-Fraktion Frau/Herr _____ für den Samtgemeindeausschuss folgende Beigeordnete und stimmberechtigte Stellvertreter/innen vor:

Beigeordnete	Stellvertreter/in
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Sodann schlägt im Namen der SPD-Fraktion Frau/Herr _____für den Samtgemeindeausschuss folgende Beigeordnete und stimmberechtigte Stellvertreter/innen vor:

Beigeordnete	Stellvertreter/in
_____	_____
_____	_____

Sodann schlägt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau/Herr _____ für den Samtgemeindeausschuss folgende(n) Beigeordnete(n) und stimmberechtigte/n Stellvertreter/in vor bzw. im Falle des unterlegenen Losentscheids folgendes Grundmandatsmitglied und Stellvertreter/in vor:

Beigeordnete / Grundmandatsmitglied	Stellvertreter/in
_____	_____

Sodann schlägt im Namen der FDP-Fraktion Frau/Herr _____ für den Samtgemeindeausschuss folgende(n) Beigeordnete(n) und stimmberechtigte/n Stellvertreter/in vor bzw. im Falle des unterlegenen Losentscheids folgendes Grundmandatsmitglied und Stellvertreter/in vor:

Beigeordnete / Grundmandatsmitglied	Stellvertreter/in
_____	_____

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim stellt fest, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Samtgemeindeausschusses (Beigeordnete) und die stimmberechtigten Stellvertreter/innen sowie das Grundmandatsmitglied und dessen Stellvertreter ordnungsgemäß bestimmt sind und somit der Samtgemeindeausschuss ordnungsgemäß gebildet wurde.